



OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Firma RP-Eisenbahn GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Norbert v. Schivanovits und Jürgen Berg, Schwetzinger Str. 2, 67157 Wachenheim,

- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. Zuck und Kollegen,
Möhringer Landstr. 5, 70563 Stuttgart,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Vorgebirgsstr. 49, 53111 Bonn,

- Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hümmerich und Partner, Lievelingsweg
125, 53119 Bonn,

beigeladen:

Firma Rheinhessische Eisenbahn, Inhaber Wolfgang Kissel, Alsenzer Str. 12,
67819 Kriegsfeld,

w e g e n Eisenbahnverkehrsrechts
hier: aufschiebende Wirkung

hat der 7. Senat des Obergerichtes Rheinland-Pfalz in Koblenz
aufgrund der Beratung vom 19. September 2002, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Obergericht Hoffmann
Richter am Obergericht Dr. Holl
Richter am Obergericht Zimmer

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstands wird für das Beschwerdeverfahren auf 3.830,- € festgesetzt.

G r ü n d e

Die Beschwerde der Antragsgegnerin hat keinen Erfolg.

Die Beschwerde ist unzulässig geworden, da inzwischen das Rechtsschutzinteresse entfallen ist. Die Beschwerde war zurückzuweisen, da trotz des Eintritts von erledigenden Umständen im Verlauf des Beschwerdeverfahrens und entsprechender Hinweise von Seiten des Gerichts eine Erledigungserklärung nicht erfolgt ist.

Das Rechtsmittel richtet sich gegen die vom Verwaltungsgericht ausgesprochene Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen eine Verfügung der Antragsgegnerin, mit der unter Anordnung der sofortigen Vollziehung der Trassenzugang des beigeladenen Eisenbahnverkehrsunternehmens gegenüber der Antragstellerin als Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Sinne des § 14 Abs. 1 Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) gesichert werden sollte.

Eine mit der Beschwerde angestrebte anderslautende Entscheidung des Senats würde für die Betroffenen keinen rechtlichen Gewinn mehr darstellen: Für das hauptsächlich betroffene beigeladene Eisenbahnunternehmen ergibt sich dies aus der Stellungnahme vom 25. August 2002; das Unternehmen zielt auf sonntägliche Ausflugsfahrten jeweils am 1. Sonntag eines Monats ab. Die entsprechenden Bestellungen sind mit Schreiben vom 30. Juli abbestellt worden, insbesondere weil

das Unternehmen wegen der notwendigen Vorlaufzeiten trotz eiliger Entscheidung des Gerichts nicht mehr mit der Möglichkeit der Verwirklichung der geplanten Fahrten (letzte vorgesehene Fahrt am 6. Oktober) rechnete. Dies entspricht im Übrigen der Vertragslage zwischen der Antragstellerin und der Beigeladenen, wonach eine Bestellfrist von 8 Wochen vorgesehen ist. An diesem Sachverhalt ändert sich auch nichts dadurch, dass das beigeladene Unternehmen – aus welchen Motiven auch immer – die Abbestellung mittlerweile „widerrufen“ hat.

Ein Interesse an einer Sachentscheidung kann auch nicht daraus hergeleitet werden – wie die Antragsgegnerin meint –, dass nunmehr aufgrund des § 14 Abs. 3 a AEG das Eisenbahnbundesamt zum Einschreiten von Amts wegen aufgefordert sei, wenn der Trassenzugang entgegen der öffentlichen Widmung verwehrt werde. Wenn auch einiges für die Rechtsansicht sprechen mag, dass die Entscheidung über das „ob“ der Nutzung öffentlicher Eisenbahninfrastruktur im Sinne des § 14 Abs. 1 AEG als erste Prüfungsstufe neben der Frage der diskriminierungsfreien Benutzung und ggf. der Ersetzung einer Vereinbarung der Regelung durch die zuständige Behörde unterliegt, so besteht unabhängig von den aufgeführten Bestellungen hier ausnahmsweise kein Bedarf für eine weiterführende Klärung. Die Beteiligten stimmen nämlich darin überein, dass die Trägerschaft für die Infrastruktur mit Ende des Jahres an die DB-Netz AG zurückfällt und rechtliche Ansprüche der Beigeladenen gegenüber der Antragstellerin daher in Zukunft nicht mehr in Erwägung zu ziehen sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 14, 13 Abs. 1 GKG, wobei der Senat im Hinblick auf den Zeitpunkt der Einlegung der Beschwerde auf den Wert von nur noch zwei in Betracht kommenden Fahrten abgestellt hat.

ROVG Zimmer ist durch Ernennung zum PräsVG Trier aus dem Senat ausgeschieden und deshalb verhindert, seine Unterschrift beizufügen.

gez. Hoffmann



gez. Dr. Holl

gez. Hoffmann

Ausgefertigt

Justizangestellte
Urkundebeamter der Geschäftsstelle
des Oberverwaltungsgerichts
Rheinland-Pfalz